

# **BGer 1B\_142/2019 vom 9. April 2019**

Bundesgericht, 2019-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_142\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_142_2019)

FR: TF 1B\_142/2019 du 9 avril 2019

IT: TF 1B\_142/2019 del 9 aprile 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 20. Februar 2019 hat das Obergericht des Kantons Bern das Ausstandsbegehren von A.\_\_\_\_\_ gegen Staatsanwalt Karnusian abgewiesen. Mit Eingabe vom 25. März 2019 erhebt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diesen Beschluss des Obergerichts. Darin führt er aus, dass er diese Eingabe mache, um die gesetzliche Frist einzuhalten und dass er die Beschwerde begründen werde, sobald er den Strafbefehl erhalten habe. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Prozessführung.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer erhebt eine Beschwerde in Strafsachen, ohne sie zu begründen. Das ist unzulässig ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), weshalb darauf nicht einzutreten ist, und zwar, weil der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Der Beschwerdeführer wird zudem auf Art. 92 BGG hingewiesen, wonach gegen Vor- und Zwischenentscheide über Ausstandsbegehren (innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist) Beschwerde erhoben werden kann, eine spätere Anfechtung aber ausgeschlossen ist.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.